

Angaben für Rechnungsadresse

Firma

Adresse

Postfach

PLZ, Ort

Kontaktperson (Vor- / Nachname)

E-Mail

Telefon

Mobil

Firmenname auf Deutsch für Ausstellerliste**E-Mail für Kontaktaufnahme vor der Messe****Firmenname auf Französisch für Ausstellerliste**

Diese Mailadresse wird ca. 6 Wochen vor Messebeginn auf der Website aufgeschaltet, damit Besucher und andere Aussteller mit Ihnen in Kontakt treten können.

Kategorie (nur 1x Kästchen ankreuzen)

Die Kategorien dienen der Zuteilung Ihres Kurzportraits im IMMO Magazin.

Investment Produkt / Manager
Berater / Dienstleister

Bau / Entwicklung
PropTech

Messe

Standmodul 24 CHF 4'275.-
Option Bildschirm CHF 750.-
Option Tisch CHF 950.-

Standmodul 48 CHF 8'550.-
1x Option Bildschirm CHF 750.-
2x Option Bildschirm CHF 1'500.-
Option Tisch CHF 950.-

Start Up 21 CHF 2'000.-
Start Up 21, CHF 1'800.-
für SwissPropTech Mitglieder

Forum

Panelbeitrag CHF 1'800.-

Zu beachten: Aufgrund der grossen Nachfrage und begrenzten Slots, können wir Ihren Panelslot erst nach Einreichung des definitiven Panelthemas bestätigen.

Logopräsenz CHF 1'650.-

Pitch

The Pitch CHF 490.-

Magazin Anzeigen & Publireportagen (*20% Rabatt auf jede zusätzliche Seite oder Sprache)**Anzeigen****1/4 Seite, quer**

Deutsch CHF 1'300.-
Französisch CHF 1'300.-
Zweisprachig CHF 2'340.-*

1/2 Seite, quer

Deutsch CHF 1'900.-
Französisch CHF 1'900.-
Zweisprachig CHF 3'420.-*

1/1 Seite

Deutsch CHF 2'600.-
Französisch CHF 2'600.-
Zweisprachig CHF 4'680.-*

1/1 Seite Sonderplatzierungen**2. Umschlagseite**

Deutsch CHF 3'500.-
Französisch CHF 3'500.-
Zweisprachig CHF 6'300.-*

3. Umschlagseite

Deutsch CHF 3'500.-
Französisch CHF 3'500.-
Zweisprachig CHF 6'300.-*

Publireportagen**1/1 Seite**

Deutsch CHF 2'600.-
Französisch CHF 2'600.-
Zweisprachig CHF 4'680.-*

2/1 Seiten

Deutsch CHF 4'680.-*
Französisch CHF 4'680.-*
Zweisprachig CHF 8'840.-*

4. Umschlagseite

Deutsch CHF 4'800.-
Französisch CHF 4'800.-
Zweisprachig CHF 8'640.-*

Website

Wideboard CHF 3'600.-

Skyscraper CHF 2'200.-

Messegelände

Zusätzliche Präsenz auf dem Messegelände, wie zum Beispiel Werbemodule
Preis auf Anfrage

Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die Rechnung wird mit dem Anmeldeeingang ausgelöst und ist nach Erhalt innert 30 Tagen netto zahlbar.

Organisation der IMMO²⁵

Veranstalter: SwissPropertyFair GmbH,
Mainaustasse 34, 8008 Zürich,
Organisatoren: MV Invest AG, Mainaustasse 34,
8008 Zürich, +41 43 499 24 99
Swiss Circle AG, Hinterdorfstrasse 21, 8314 Kyburg,
+41 44 931 20 20

Erklärung des Ausstellers

Die hier aufgeführten Angebote richten sich nach der offiziellen Einladung. Die unterzeichnende Firma bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Einladung und das Ausstellerreglement gelesen sowie akzeptiert zu haben. Sie erklärt hiermit, dass sie die Vorschriften und allfällige noch zu erlassende Anordnungen einhält und anerkennt.

Den Vertrag bitte elektronisch ausfüllen und unterschrieben retournieren an: info@swisspropertyfair.ch.

Der Vertrag erhält seine Gültigkeit nach schriftlicher Bestätigung des Veranstalters.

Ort, Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift

1. ORGANISATION**Veranstalter:**

SwissPropertyFair GmbH, Mainaustrasse 34, 8008 Zürich

Organisatoren:**MV Invest AG**, Mainaustrasse 34, 8008 Zürich, Tel. +41 43 499 24 99**Swiss Circle AG**, Hinterdorfstrasse 21, 8314 Kyburg, Tel. +41 44 931 20 20**2. MESSEDAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN**

Mittwoch, 15. Januar 2025, 7.45-18.00 Uhr

Donnerstag, 16. Januar 2025, 7.45-17.00 Uhr

3. ANERKENNUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Mit seiner Unterschrift im Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bedingungen.

4. TEILNAHMEBEDINGUNGENAls Aussteller werden Unternehmen eingeladen, deren Produkte, Dienstleistungen und/oder Verkaufsprogramme der IMMO²⁵ entsprechen.**5. PLATZZUTEILUNG**

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Ausstellers haftet dieser voll für den ihm zugeteilten Stand.

6. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

Verzichtet ein angemeldeter Aussteller vor dem 31.8.2024 auf die Messebeteiligung, so hat er einen Unkostenbeitrag von 25% des im Ausstellervertrag festgesetzten Endpreises zu entrichten. Erfolgt der Verzicht zwischen dem 31.8.2024 und 31.10.2024, beträgt der Unkostenbeitrag 50% des im Ausstellervertrag festgesetzten Endpreises. Erfolgt der Verzicht nach dem 31.10.2024, haftet er für 100% des im Ausstellervertrag festgesetzten Endpreises.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Tarife und Zahlungskonditionen für Ausstellermodule, Zusatzoptionen, Panelbeiträge und Werbeengagements sind aus der Einladung und dem Ausstellervertrag zu entnehmen. Nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages wird das bestellte Dienstleistungspaket zur Zahlung fällig. Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug des Standplatzes verwehrt, ohne, dass sie damit ihren Verpflichtungen für das gebuchte Dienstleistungspaket, die bestellten Zusatzleistungen und allfällige Werbeengagements enthoben wären. Zudem wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben. Über Standplätze, für welche die Zahlung bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen.

8. STANDBAU

Die Ausstellermodule und mögliche Optionen werden durch den Veranstalter aufgebaut und wieder abgebaut. Es dürfen keine eigenen Messeelemente (z.B. Roll Ups) mitgebracht werden.

9. VERPFLEGUNG

Eine ausgewogene Verpflegung wird durch die eigens dafür konzipierte Bar garantiert. Es ist dem Aussteller untersagt, Speisen und Getränke auf dem Ausstellungsgelände z.B. im Rahmen von Give-Aways, Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings selbst oder durch von ihm beigezogene Unternehmen abzugeben. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Abgabe von Speisen und Getränke gegen ein Entgelt erfolgt oder nicht. Der Aussteller kann Speisen und Getränke über den offiziellen Partner dolce far niente beziehen.

10. VERSICHERUNG

Sämtliche Ausstellungsgüter welche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden sind gegen Feuer-, Explosions- und Elementarschäden durch den Veranstalter versichert. Zudem verfügt der Veranstalter über eine Haftpflichtversicherung. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht und schliesst jede Haftung aus für Ausstellungsgüter welche vom Aussteller selbst mitgebracht sind. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen eigenen ausgestellten Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für die Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen. Nicht versicherte Gegenstände sind sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und -einrichtungen: Bargeld, Wertpapiere und Urkunden, persönliche Effekte, Uhren und Schmucksachen.

11. ABSAGE ODER VERSCHIEBUNGDer Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die IMMO²⁵ zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten, Pandemien oder höhere Gewalt die Durchführung der IMMO²⁵ verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuerstatten. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der IMMO²⁵ keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt. Im Falle erneuten Covid-19 Verschärfungen bezieht sich der Veranstalter auf das Dokument:https://downloads.swisspropertyfair.ch/SPF_Covid19_Paper_DEU.pdf**12. AUSZUG AUS DEN LÄRMVORSCHRIFTEN****Art. 1:** Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.**Art. 3c:** Von 12.00 bis 14.00 und von 19.00 bis 7.00 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt.**Art. 25/1:** Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wer Lärmschutzvorrichtungen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird nach Massgabe von Art. 37 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft.**13. BRANDSCHUTZRICHTLINIEN FÜR MESSEN UND VERANSTALTUNGEN****Allgemeines:** Sämtliche Dekorationen und Materialien müssen vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen und bewilligt werden. Es darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.**Material:** Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material sein. Brandkennziffer Schweiz: 5.1 / Klassifizierung nach SN EN 135011: (A2s2, d0 – A2s3, d0 – Bs2, d0 – Bs3, d0 – Cs2, d0 – Cs3, d0). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Spiel und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.**Ergänzung zum Material:** Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.**14. DIVERSES**Sämtliche Bestellungen und Vereinbarungen, die die IMMO²⁵ betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Absolutes Minimum ist ein E-Mail Verkehr. Mündliche Bestellungen werden in dringenden Fällen entgegengenommen, müssen aber schriftlich bestätigt werden. Erfolgen Bestellungen nur mündlich oder werden vom Aussteller Formulare zu spät an den Veranstalter gesandt, so übernimmt dieser keine Garantie für deren Ausführung.**15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil des Veranstalters anerkannt.

16. VERBINDLICHKEITEN

Der Aussteller erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.